

37. 1. Ist die Bestimmung in Satz 1 Abs. 1 Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B., wonach die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung auch auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung finden, auch auf die Ausschlußfristen zu beziehen?

2. Steht dem Ehegatten, der die Gültigkeit seiner vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehe wegen eines erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entdeckten Irrtumes über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten ansieht, auf Grund der Bestimmungen in Abs. 2 Art. 198 Einf.-Ges. zum B.G.B. die sechsmonatige Frist des § 1339 B.G.B. für die Erhebung der Anfechtungsklage auch dann zu, wenn nach dem bisherigen Rechte die Anfechtungsfrist kürzer ist?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Mai 1901 i. S. B. (Kl.) w. B. Ehefr.
(Bekl.). Rep. IV. 76/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die Parteien haben am 31. März 1897 in Berlin miteinander die Ehe geschlossen und dort ihren Wohnsitz genommen. Mit der am 14. August 1900 erhobenen Klage scheidet Kläger die Ehe als ungültig an, wegen Irrtums in persönlichen Eigenschaften der Beklagten insofern, als sie, was er erst im März 1900 erfahren habe, schon vor der Eheschließung zwei Kinder außerehelich geboren und früher unter sittenpolizeilicher Kontrolle gestanden habe. Die Beklagte giebt zu, vor etwa dreißig Jahren außerehelich geboren zu haben, hält dies aber für unerheblich; die Stellung unter sittenpolizeiliche Kontrolle bestreitet sie.

Das Landgericht hat wegen Ablaufes der in § 41 A.L.R. II. 1 vorgesehenen sechsmonatigen Anfechtungsfrist auf Abweisung der Klage erkannt, unter Ablehnung der Auffassung des Klägers, daß ihm gemäß Art. 198 Einf.-Ges. zum B.G.B. und § 1333 B.G.B. die sechsmonatige Frist aus § 1339 B.G.B. zustehe. Die Revision des Klägers gegen das aus gleichem Grunde die Berufung zurückweisende Urteil des Kammergerichtes ist ohne Erfolg geblieben aus folgenden

Gründen:

„Da die Ehe der Parteien am 31. März 1897, also vor dem am 1. Januar 1900 erfolgten Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, geschlossen ist, greift bei Beurteilung ihrer vom Kläger jetzt geltend gemachten Anfechtbarkeit auch die Übergangsvorschrift des Art. 198 Einf.-Ges. zum B.G.B. ein, dessen Abss. 1 und 2 lauten:

„Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten miteinander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der

Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Daß die Gültigkeit und somit auch die Anfechtbarkeit der Ehe der Parteien, soweit dabei die „bisherigen Gesetze“ in Betracht kommen, sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes bestimmen, wird von dem Berufungsgerichte mit Recht angenommen. . . . Daß der vom Kläger geltend gemachte Irrtum über die mangelnde Jungfernschaft der Beklagten und ihren unsittlichen, zur Stellung unter sittenpolizeiliche Kontrolle führenden Lebenswandel einen Irrtum über solche persönliche Eigenschaften darstellt, der an sich geeignet ist, sowohl nach § 40 A.L.R. II. 1 als auch nach § 1333 B.G.B. die Anfechtung der zwischen den Parteien bestehenden Ehe zu begründen, unterliegt keinem Bedenken. Danach hängt die jetzt zu treffende Entscheidung allein davon ab, ob der vom Kläger geltend gemachte Eheanfechtungsanspruch an die Ausschlußfrist von sechs Wochen geknüpft ist, wie sie in § 41 A.L.R. II. 1 vorgesehen ist und vom Berufungsgerichte, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, angenommen wird, oder an die von sechs Monaten gemäß § 1339 Abs. 1 B.G.B., wovon Kläger und mit ihm die Revision ausgeht. Denn Kläger hat den Irrtum bereits im März 1900 entdeckt; es würde daher, bei der erst am 14. August 1900 erfolgten Klagerhebung, zu diesem Zeitpunkte die sechswöchige Frist schon verstrichen gewesen,

vgl. Urt. des Reichsgerichtes vom 3. Januar 1901 — Jurist. Wochenchrift S. 90 Nr. 34 —,

die sechsmonatige Frist dagegen gewahrt worden sein. Für die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend die Tragweite der Übergangsvorschriften in den oben wiedergegebenen Absf. 1 und 2 des Art. 198 Einf.-Ges. zum B.G.B. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehe regelmäßig, gemäß Absf. 1, sich nach den bisherigen Gesetzen, ausnahmsweise aber, falls sie nämlich danach nichtig oder ungültig sein würde, gemäß Absf. 2, sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt. Die Ausnahmevorschrift des Absf. 2 dient also dem Zwecke der thunlichsten Aufrechterhaltung der Ehe. Dieser aus dem Wortsinne sich ergebende Inhalt der Bestimmungen in den Absf. 1

und 2 findet auch in der Entstehungsgeschichte des Art. 198 seine Bestätigung. Der Entwurf zum Einführungsgezet — erste Lesung — beschränkte sich — Art. 117 — auf die Bestimmung: „Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt.“ In den beigegebenen „Motiven“ wurde — amtliche Ausgabe S. 278 — das Absehen von einer in verschiedenen Gesetzgebungen zur Geltung gelangten Bestimmung: daß eine Ehe in Kraft zu erhalten sei, sofern sie nur den Anforderungen des neuen Gesetzes genüge, damit begründet, daß eine solche Umwandlung einen weitgehenden Eingriff in die aus der Ungültigkeit der Ehe sich ergebende Rechtslage der Ehegatten sowie Dritter enthalte, und daß unter Umständen die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe im Falle einer bereits erfolgten anderweiten Verheiratung des einen Teiles zu Verwickelungen führe, die schwer lösbar seien. Demgegenüber wurde aber in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches,

vgl. Protokolle, bearbeitet von Achilles, Gebhard und Spahn, Bd. 6 S. 526—532, 634, 635, 653, 654,

obwohl die Folgerichtigkeit des in Art. 117 zum Ausdruck gelangten Standpunktes anerkannt wurde, die Frage aufgeworfen, „ob nicht eine positive Ausnahme für diejenigen Fälle angezeigt erscheine, in welchen die Ehe zwar den Erfordernissen, welche das nunmehrige Recht an eine Ehe stelle, nicht aber dem Mehr von Erfordernissen entspreche, welche das Recht, unter dessen Herrschaft die Ehe geschlossen worden sei, verlange. Dafür, daß die Frage nicht grundsätzlich verneint werden dürfe, sprächen, neben dem öffentlichen Interesse an der möglichsten Aufrechterhaltung der Ehen und neben ethischen Rücksichten, Vorgänge in großen Gebieten des geltenden Rechtes. . . . Es handle sich also nur darum, wie weit man in dieser Richtung gehen dürfe“. Der auf diesen Erwägungen beruhende Abänderungsvorschlag der Kommission (vgl. S. 653 a. a. D.) ist demnächst unverändert in das Gesetz selbst, als Art. 198 Einf.-Ges., übergegangen. Auch das Berufungsgericht geht von der Natur des Abs. 2 als einer Ausnahmevorschrift gegenüber der Regel des Abs. 1 aus und erwägt sodann im Anschluß hieran: „Ist demnach principiell die Gültigkeit einer Ehe nach bisherigem Recht zu beurteilen, so müssen auch grundsätzlich die von dem früheren Recht für die Geltendmachung der Ungültigkeit

aufgestellten Ausschlußfristen maßgebend bleiben. Denn derartige, die Wirksamkeit eines Rechtsverhältnisses zeitlich begrenzende Fristen bilden eine bestimmte diesem Rechtsverhältnis gesetzlich innewohnende Eigenschaft. Das Recht, welches für das Rechtsverhältnis entscheidet, muß auch für die Eigenschaften dieses Rechtsverhältnisses, insbesondere für seine Befristung, in Betracht kommen. Von einer Übertragung der Vorschriften des Art. 169 Einf.-Ges. auf die Präklusivfristen kann wegen der inneren Verschiedenheit zwischen Verjährungs- und Ausschlußfristen nicht die Rede sein.“ Hiergegen richtet sich die Revision mit der Rüge der Verletzung des § 1339 B.G.B. und der Artt. 169 und 198 Einf.-Ges. zum B.G.B. Sei Kläger erst von der im März 1900 erfolgten Entdeckung des Irrtumes an, so wird zunächst ausgeführt, in der Lage gewesen, die Klage zu erheben, somit diese erst unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden (nata), so könne sie einer Präklusivfrist auch nur dem Bürgerlichen Gesetzbuche gemäß unterliegen. Der Satz des Berufungsgerichtes, daß eine Präklusivfrist dem durch sie begrenzten Ansprüche als „Eigenschaft“ anhafte, sei eine ganz unklare Vorstellung. Neben dem Rechtsfakt, der einen Anspruch begründe, stehe die Befristung der Klagbarkeit dieses Anspruches als ein durchaus selbständiger Rechtsfakt. Nach Art. 198 a. a. D. bestimme sich denn auch nur die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehe, also der Anfechtungsgrund, nach den bisherigen Gesetzen. In- des schon dieser Ausgangspunkt der Revision ist nicht zutreffend. Für die Beurteilung der Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes — und auch die Ehe ist, ungeachtet ihres vorwiegend sittlichen Wesens, ein solches — kommt nicht nur der seine etwaige ursprüngliche Ungültigkeit bedingende Grund in Betracht, sondern es sind von Bedeutung auch alle den ursprünglichen Mangel heilenden Umstände, in Folge deren das Rechtsgeschäft schließlich zu einem gültigen, unanfechtbaren geworden ist. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß, wenn gemäß Abs. 1 des Art. 198 a. a. D. die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehe nach den „bisherigen“ Gesetzen sich bestimmt, der Beurteilung nach diesen Gesetzen auch die Rechtswirksamkeit solcher Thatfachen unterliegt, die geeignet waren, die ursprünglich anfechtbare Ehe zu einer gültigen, unanfechtbaren zu gestalten. Eine solche juristische Thatfache bildet aber auch der Ab-

lauf der im Gesetz für die Geltendmachung eines Eheanfechtungsanspruches bestimmten Ausschlußfrist. Im Falle der Maßgeblichkeit der „bisherigen“ Gesetze für die Beurteilung der Gültigkeit der Ehe der Parteien kann es deshalb nicht darauf ankommen, worauf die Revision Gewicht legt, daß die Ausschlußfrist zur Anfechtung der Ehe für den Kläger erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in Lauf gesetzt worden ist. Das Klagerecht, die *actio nata*, ist kein von dem ihm zu Grunde liegenden materiellen Rechte verschiedenes, sondern dieses Recht selbst, nur in einem bestimmten notleidenden Zustande, welcher es nach den Vorschriften des Civilrechtes befähigt, vor Gericht mittels Klage geltend gemacht zu werden.

Vgl. v. Wilimowski und Levy, Civilprozeßordnung zu § 230 a. F. Bem. 1 a.

Der von dem Kläger jetzt geltend gemachte Eheanfechtungsanspruch hat, die Richtigkeit des von ihm behaupteten Irrtumes vorausgesetzt, von der Eheschließung an bestanden; Kläger hat nur, bis zur Entdeckung des Irrtumes, von dem Bestehen seines Anspruches keine Kenntnis gehabt und ist deshalb naturgemäß zu dessen Geltendmachung auch nicht in der Lage gewesen. Die Entdeckung des Irrtums wirkt also nach keiner Richtung rechtserzeugend. Die Beurteilung der Behaftung eines Rechtes mit einer Ausschlußfrist als einer diesem Rechte innewohnenden Eigenschaft wird von der Revision zu Unrecht bemängelt; sie entspricht dem Wesen der Ausschlußfrist, vermöge deren das damit behaftete Recht von vornherein nur in der dadurch bestimmten zeitlichen Begrenzung, mit dieser Beschaffenheit, ins Leben gerufen ist. Ob neben dem Rechtsfalle, welcher den Anspruch aus dem befristeten Rechte begründet, als selbständiger Rechtsfalle die Befristung der Klagbarkeit dieses Anspruches steht, ist für die rechtliche Beurteilung des Anspruches bedeutungslos; beide Rechtsfälle bestimmen das Recht selbst in seiner Eigenart, vermöge deren es, seinem Inhalte nach, die Ausübung nur bis zum Ablauf der Frist zuläßt, um danach zu erlöschen. Die Klage der Verletzung des Art. 169 a. a. D., dessen Abs. 1 lautet:

„Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjähr-

rung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen“, begründet sodann die Revision mit der Ausführung, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung nach Art. 169 Einf.-Ges. sogar auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen, um so viel mehr also auf die erst nach dessen Inkrafttreten entstandenen Ansprüche Anwendung finden. Von der Verjährung unterscheidet sich die Präklusivfrist nur durch die strengere Berechnung. Da aber der zweite Satz des Abs. 1 des Art. 169 die Hemmung und Unterbrechung ausnehme, so sei es unbedenklich, den ersten Satz auch auf die Präklusivfristen zu beziehen, über die das Ausführungsgesetz sonst keine Bestimmungen gebe. Auch hier läßt sich der Revision nicht beitreten. Zunächst unterscheidet sich die Ausschlußfrist der Wirkung nach von der Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche keineswegs bloß durch die strengere Berechnung der Frist. Die im ersten Buche — Allgemeiner Teil — des Bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 194—225 geregelte Verjährung — Anspruchsverjährung — hat nicht, wie ihre in den §§ 222, 223 bestimmten Wirkungen unzweideutig ergeben, das Erlöschen des Anspruches zur Folge, sondern begründet nur eine Einrede für den Schuldner. Dieser ist gemäß § 222 Abs. 1 nach Vollendung der Verjährung zwar „berechtigt, die Leistung zu verweigern“; nach Abs. 2 kann aber „das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist“. Über Ausschlußfristen hat das Bürgerliche Gesetzbuch allgemeine Vorschriften nicht aufgestellt, da die §§ 186—193 nur „Auslegungsvorschriften“ enthalten. Es folgt aber schon aus dem Begriffe der Ausschlußfrist das Erlöschen des so befristeten Rechtes bei fruchtlosem Ablauf der Frist, da seinem Dasein von vornherein diese zeitliche Begrenzung gesteckt war.

Vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Vorbem. 1 und 2 zu Abschn. 5 Allgemeinen Teiles.

Schon diese wesentliche Verschiedenheit in der Wirkung der Verjährungs- und der Ausschlußfristen lassen es ausgeschlossen erscheinen, daß der Satz 1 Abs. 1 des Art. 169 Einf.-Ges. auch auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ausschlußfristen nach der Absicht des Gesetzgebers hat bezogen werden sollen. Dazu kommt

aber, daß, während die Ausschlußfristen regelmäßig ohne Rücksicht darauf laufen, ob derjenige, welcher innerhalb der Frist eine Handlung vorzunehmen hat, dazu imstande ist, oder nicht, für die Verjährungsfristen die besonderen Vorschriften der §§ 202—207 B.G.B. über die Hemmung der Verjährung gelten, und daß nur in einzelnen Fällen die §§ 203. 206. 207 aus Gründen der Billigkeit auch auf Ausschlußfristen für anwendbar erklärt sind (vgl. z. B. § 1002 Abs. 2. § 1339 Abs. 3. § 1571 Abs. 4). Hätte der Gesetzgeber die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung auch auf die Ausschlußfristen für unmittelbar anwendbar erachtet, so hätte es der die Anwendbarkeit der §§ 203. 206. 207 für einzelne der Präklusivfristen aussprechenden Bestimmungen überhaupt nicht bedurft. Daß dieselben gleichwohl getroffen sind, läßt mit Sicherheit erkennen, daß die Ausschlußfristen zur „Verjährung“ nicht gerechnet werden sollen. Endlich spricht aber auch die Entstehungsgeschichte des Art. 169 Einf.-Ges. gegen die Beziehung des Satzes 1 Abs. 1 auch auf die Ausschlußfristen, worauf schon vom Berufungsgerichte hingewiesen wird. Der Art. 169 befand sich bereits in dem Entwurfe des Einführungsgesetzes — erster Lesung — als Art. 102 und hat nur redaktionelle Änderungen erfahren. In den Motiven — amtliche Ausgabe Seite 254 — wird die Abstandnahme von Übergangsvorschriften auch bezüglich der Ausschlußfristen dahin begründet: „Bei der Verschiedenheit, welche zwischen Verjährungs- und Ausschlußfristen obwaltet, und gegenüber dem Umstande, daß die einzelnen Ausschlußfristen nicht, gleich den Verjährungsfristen, auf einem einheitlichen Grundgedanken beruhen, kann es nicht ratsam erscheinen, durch eine Gesetzesbestimmung auszusprechen, daß Übergangsvorschriften, welche für Verjährungsfristen gegeben sind, auch auf Ausschlußfristen Anwendung finden.“ Daraus ergibt sich klar, daß die die Verjährung betreffenden Übergangsvorschriften die Ausschlußfristen nicht mit umfassen sollten. Diesem zum bestimmten Ausdruck gelangten gesetzgeberischen Willen gegenüber versagt auch die weitere Ausführung der Revision, daß der Abs. 2 des Art. 198 Einf.-Ges. zum B.G.B., wenn er auch für die Entscheidung der jetzt streitigen Frage nicht unmittelbar in Betracht komme, mittelbar doch die Beziehung des Satzes 1 Abs. 1 des Art. 169 auch auf die Präklusivfristen bestätige, indem er sogar eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen

Gesetzbuches bereits laufende Frist nach Vorschrift des § 1339 B.G.B. abkürze. Nur diese Rückwirkung werde mit Rücksicht auf die möglichste Erhaltung der Ehe begründet. Der Revision steht entgegen, daß, wenn der Satz 1 Abs. 1 des Art. 169 auch auf die Ausschlußfristen bezogen werden müßte, die Abkürzung einer beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits laufenden Frist gemäß der Vorschrift des § 1339 danach selbstverständlich wäre, sodaß es auch für diese Rückwirkung der Berufung auf den Abs. 2 des Art. 198 keineswegs bedürfen würde. Die Revision weist hierbei zutreffend darauf hin, daß diese Übergangsvorschrift dem Zwecke der möglichsten Erhaltung der Ehe dient; es vermag aber ihre hieran geknüpfte weitere Ausführung doch den Widerspruch nicht zu lösen, der sich hiergegen ergibt, wenn, wie im vorliegenden Falle, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Klagerhebung zwar die kürzere Frist des bisherigen Rechtes, nicht aber die längere des Bürgerlichen Gesetzbuches abgelaufen ist. Die Präklusivfrist für die Anfechtung der Ehe beruhe nach neuem wie nach altem Recht — so führt die Revision aus — auf der Erwägung, daß es dem sittlichen Wesen der Ehe nicht entspreche, bei fortdauerndem thatsächlichen Bestande längere Zeit ihren Rechtsbestand der Willkür des einen Theiles zu überlassen. Halte nun das neue Recht mit dieser Rücksicht einen etwas freieren Spielraum für den Klageberechtigten für vereinbar, so sei kein Grund ersichtlich, diese Mildeutung denen zu versagen, deren unter dem alten Recht begründeter Anspruch erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes klagbar geworden sei. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der ersichtliche Grund eben die erklärte Absicht des Gesetzes ist, eine nach bisherigem Recht an sich anfechtbare Ehe thunlichst aufrecht zu erhalten. Damit ist es aber schlechthin unvereinbar, eine nach bisherigem Recht inzwischen unanfechtbar gewordene Ehe der Anfechtung nach dem neuen Recht lediglich deshalb auszusetzen, weil die Anfechtung erst nach dessen Inkrafttreten möglich geworden ist. Der mit der Bestimmung in Abs. 2 des Art. 198 verfolgte gesetzgeberische Zweck und die Sondervorschrift für die Befristung der Anfechtbarkeit der Ehe in Satz 2 daselbst schließen auch, wie vom Berufungsgerichte zutreffend hervorgehoben wird, die analoge Anwendung der in Art. 169 a. a. O. für die Verjährungsfristen gegebenen Übergangsvorschriften auf die Ausschlußfristen in Fällen der vorliegenden Art aus.

Siegt hiernach die von der Revision gerügte Verletzung des Art. 169 Abs. 1 Satz 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht vor, so kann es sich nur noch fragen, ob dem Kläger die von ihm beanspruchte sechsmonatige Ausschlußfrist des § 1339 Abs. 1 B.G.B. auf Grund des Abs. 2 des Art. 198 a. a. D. zusteht. Das Berufungsgericht geht hier davon aus, daß diese Frist, mit der im Satz 2 des Abs. 2 vorgesehenen Maßgabe, dann gegeben ist, wenn die Gültigkeit der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehe gemäß Abs. 2 des Art. 198 nach dem neuen Rechte zu beurteilen ist. „Indessen“ — so wird dann weiter ausgeführt — „das Bürgerliche Gesetzbuch findet, wie die Eingangsworte des Abs. 2 a. a. D. ergeben, erst dann die Möglichkeit der Anwendung, wenn eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe vorliegt, d. h. wenn zur Zeit der Anfechtung der Ehe nach dem bisherigen Recht ein Ungültigkeits- oder Nichtigkeitsgrund besteht. War zwar früher ein solcher Mangel vorhanden, ist derselbe aber schon nach altem Recht beseitigt, so bietet sich kein Raum mehr für das neue Recht. Dann greift die Regel des Abs. 1 Art. 198 a. a. D. durch. Letzteres wird immer der Fall sein, wenn schon vor Erhebung der Anfechtungsklage die etwaige kürzere Anfechtungsfrist des maßgebenden alten Rechts abgelaufen ist, wenngleich die sechsmonatige Frist des § 1339 B.G.B. noch nicht beendet sein würde. Dabei ist es für die Entscheidung belanglos, ob der Beginn der Frist vor, oder nach dem 1. Januar 1900 liegt.“ Diesen Ausführungen ist lediglich beizutreten. Dem ausgesprochenen Zwecke der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 198 gegenüber, der thunlichsten Aufrechterhaltung einer nach dem bisherigen Rechte anfechtbaren Ehe zu dienen, kann deren Anwendbarkeit auch nur zur Erreichung dieses Zweckes in Frage kommen, und erscheint die Anwendbarkeit daher ausgeschlossen, wo die nach bisherigem Rechte ursprünglich anfechtbare Ehe inzwischen schon nach dessen Vorschriften unanfechtbar geworden ist. Für die Anwendbarkeit des Abs. 2 des Art. 198 muß es deshalb auch völlig bedeutungslos sein, ob die zur Ausschließung der Anfechtbarkeit nach altem Recht ausreichende Frist vor, oder nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches begonnen hat. In gleichem Sinne sprechen sich aus Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (2. Aufl.) S. 504, und Neumann, Bürgerliches Gesetzbuch (2. Aufl.) zu Art. 198 unter II 2 b/β.

Zutreffend ist endlich auch die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß die Bestimmung in Satz 2 Abs. 2 des Art. 198 nicht etwa dahin zu verstehen ist, daß nur die Anfechtungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches für die nach dessen Inkrafttreten geltend gemachte Eheanfechtung maßgebend sein soll, sondern die Bedeutung hat, daß, wenn das neue Recht gemäß der Bestimmung in Satz 1 zur Anwendung kommt, die in dem neuen Rechte vorgesehene Ausschlußfrist nicht vor dessen Inkrafttreten beginnt. Diese Einschränkung des Inhaltes der Bestimmung in Satz 2 ergibt sich aus dessen Zusammenfassung mit Satz 1 zum Abs. 2 und aus dem alleinigen Zwecke des Abs. 2, für die aus Satz 1 ersichtlichen Ausnahmefälle die Anwendung des neuen Rechtes vorzuschreiben. Darüber hinaus kann sich daher auch die Bestimmung in Satz 2 nicht erstrecken. Dem entspricht auch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, die, wie schon oben hervorgehoben, auf dem demnächst zu unveränderter Annahme gelangten Vorschlage der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches beruht. Danach sollte die Bestimmung in Satz 2 verhindern, daß die Anfechtbarkeit, soweit sie infolge der Bestimmung in Satz 1 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu beurteilen ist, um deswillen ausgeschlossen bleibe, weil beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches schon die sechsmonatige Frist des § 1339 B.G.B. abgelaufen ist, während die nach dem bisherigen Rechte längere Frist, wie nach gemeinem und französischem Rechte, noch nicht verstrichen ist.

Vgl. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung, bearbeitet von Achilles, Gehhard und Spahn, Bd. 6 S. 528 und 529; Niedner, Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 312 Bem. 3c. Kommt also gemäß Satz 1 Abs. 2 des Art. 198 Einf.-Ges. das neue Recht zur Anwendung, und hat die längere Anfechtungsfrist des bisherigen Rechtes schon vor dem 1. Januar 1900 zu laufen begonnen, so setzt erst mit diesem Zeitpunkte die sechsmonatige Fri' des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, und ist in letztere der bereits verstrichene Teil nicht einzurechnen.

Vgl. Neumann, a. a. D. zu Art. 198 unter II Abs. 2 b β , $\beta\beta$.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß, wie die Gültigkeit, so auch die Anfechtbarkeit der Ehe der Parteien nach dem bisherigen Rechte, dem Allgemeinen Landrechte, zu beurteilen ist. Danach ist aber daß die Klage wegen Ablaufes der in § 41

N. Q. R. II. 1 vorgehene sechs wöchigen Ausschlußfrist, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, abweisende Berufungsurteil gerechtfertigt.“ . . .